

Schiffsführerausweis
Permis de conduire des bateaux
Licenza di condurre natanti
Permiss da guidar bartgas

Ausgestellt durch:

Etabli par:

Rilasciata da:

Emess da:

Erwerb des Schiffsführerausweises

Führerausweis

Ausweisungspflicht für den Bodensee

Zur Führung eines Schiffes ist ein Führerausweis bzw. Schifferpatent erforderlich, wenn

- die Maschinenleistung 4,4 kW / 6 PS übersteigt
- die Segelfläche mehr als 12 m² beträgt

Führerausweis-Kategorien

Der Führerausweis wird für folgende Kategorien erteilt

- Kategorie A Schiffe mit Maschinenantrieb
- Kategorie B Fahrgastschiffe
- Kategorie C Güterschiffe mit Maschinenantrieb, Schubschiffe und Schlepper
- Kategorie D Segelschiffe
- Kategorie E Schiffe besonderer Bauart

Für Segelschiffe mit Motoren über 4,4 kW ist zusätzlich der Führerausweis der Kategorie A oder A beschränkt auf Segelschiffe mit Maschinenantrieb erforderlich.

Mindestalter

Das Mindestalter zum Führen von Schiffen mit Motoren bis 4,4 kW beträgt 14 Jahre.

Das Mindestalter für die Erlangung eines Führerausweises beträgt für die

- Kategorie A 18 Jahre
- Kategorie B und C 21 Jahre
- Kategorie D 14 Jahre
- Kategorie E 20 Jahre

Weitere Voraussetzungen

Der Bewerber um einen Führerausweis muss geistig und körperlich zur Führung eines Schiffes geeignet sein, insbesondere über ausreichendes Seh- und Hörvermögen verfügen und darf nach seinem bisherigen Verhalten keine charakterlichen Mängel aufweisen, die ihn voraussichtlich nicht befähigen, die Verantwortung als Schiffsführer zu tragen.

Für Bewerber über 65 Jahren ist ein ärztliches Zeugnis obligatorisch.

Lernfahrten

Die Schifffahrtsvorschriften sehen keinen Lernfahrausweis vor. Der Lernfahrer muss jeweils von einer Person begleitet sein, die für die entsprechende Schiffskategorie einen gültigen Führerausweis besitzt.

Prüfungsanmeldung

Diese hat mit dem dafür vorgesehenen Gesuchsformular bei der kantonalen Schifffahrtskontrolle zu erfolgen. Der Anmeldung ist ein Passfoto aus neuerer Zeit beizulegen.

Nach Eingang des Anmeldeformulars wird dem Kandidaten eine Zulassungsbestätigung zur Schiffs-Theorieprüfung (gelbe Karte) zugestellt, mit welcher er sich online zur Theorieprüfung anmelden kann.

Die praktischen Prüfungstermine werden in der Regel durch die Fahrschule vereinbart.

Prüfung

Führerprüfung

Der Bewerber um den Führerausweis hat seine Befähigung in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachzuweisen. Die Anforderungen richten sich nach den internationalen Richtlinien für die Abnahme von Schiffsführerprüfungen auf dem Bodensee und Anhang 19 der Schweizerischen Binnenschiffahrts-Verordnung.

Nur noch eine praktische Prüfung haben abzulegen:

Inhaber von Führerausweisen der

- Kategorie A, B und C, die sich um den Führerausweis der Kategorie D oder E bewerben
- Kategorie D, die sich um den Führerausweis der Kategorie A bewerben
- Kategorie E, die sich um den Führerausweis der Kategorie A oder D bewerben

Diese Kandidaten können während der praktischen Prüfung noch über besondere Grundlagen der Schiffsführung befragt werden.

Die Theorieprüfung ist vor der praktischen Prüfung abzulegen.

Für die Prüfungsabnahme ist die Behörde des Wohnsitzkantons zuständig. Auf begründetes Gesuch hin kann die Prüfungsabnahme an einen anderen Kanton delegiert werden. (Übersicht der Schiffahrtsämter unter www.schiffahrtsaemter.ch)

Die Theorieprüfung kann wahlweise in Weinfelden, Frauenfeld oder Kreuzlingen abgelegt werden. Das Prüfungssystem basiert auf dem Multiple-Response-Verfahren (vorgegebene Antwortmöglichkeiten wobei Mehrfachantworten möglich sind). Dabei sind 60 Fragen zu beantworten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn von insgesamt 180 möglichen Punkten 165 erreicht wurden.

An der praktischen Prüfung wird festgestellt, ob der Bewerber ein Schiff nach den Verkehrsregeln sowie unter bestimmten Umständen sicher führen kann. Sie ist auf einem Schiff jener Kategorie abzulegen, für die der Bewerber den Ausweis erlangen will.

Die praktische Prüfung der Kategorie D kann durchgeführt werden, wenn die Windstärke mindestens 2 Beaufort beträgt.

Rheinprüfung

Wer die Rheinstrecke zwischen Stein am Rhein (erstes Fahrwasserzeichen unterhalb der Strassenbrücke, Nr. 37) und Schaffhausen befahren will, hat zusätzlich eine spezielle theoretische und praktische Prüfung abzulegen.

Die Theorieprüfung basiert auf dem Multiple-Choice-Verfahren (vorgegebene Antwortmöglichkeiten wobei nur eine Antwort möglich ist). Dabei sind 30 Fragen zu beantworten wobei die Prüfung als bestanden gilt, wenn 28 Fragen richtig beantwortet wurden.

An der praktischen Prüfung wird festgestellt, ob der Bewerber über die nötigen Fahrwasserkenntnisse verfügt und ein Schiff nach den Verkehrsregeln sowie unter bestimmten Umständen im Fließgewässer sicher führen kann.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches muss im Führerausweis vermerkt sein.

Lehrmittel

Ein Lehrmittel mit persönlichem Onlinezugang zu den offiziellen Prüfungsfragen kann am Schalter der Schiffahrtskontrolle für Fr. 89.-- erworben oder per E-Mail (zuzüglich Versandkosten) bestellt werden. Diverse Lehrmittel und Apps sind auch bei einer Bootsfahrschule oder im Handel erhältlich.

Für die Rheinprüfung sind darüber hinaus die Landeskarten 1:25'000 Blätter Diessenhofen (1032) und Steckborn (1033) nötig. Dazu sind auch das Studium eines Streckenführers und Tipps erfahrener und ortskundiger Schiffsführer zu empfehlen.

Verschiedenes

Nichtabnahme der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung wird nicht abgenommen,

- wenn das Prüfungsschiff nicht den Vorschriften entspricht (z.B. Öl- / Brennstoffverlust, übermässige Rauchentwicklung des Motors oder ungültige Zulassung)
- wenn die vorgeschriebene Mindestausrüstung unvollständig ist
- wenn die Sichtweite unter 300 m beträgt (z.B. Nebel, Schneetreiben, etc.)
- wenn Sturmwarnung angezeigt wird
- wenn die Aussentemperatur unter dem Gefrierpunkt liegt und Gefahr für Vereisungen an Deck besteht
- in der Zeit vom 15. November bis 15. März ausser auf Schiffen mit geschlossenen und ausreichend beheizbaren Führerkabinen

Wiederholung der Prüfung

Die theoretische Prüfung kann frühestens am nächsten Tag und die praktische Prüfung frühestens nach Ablauf eines Monats wiederholt werden.

Eine erneute theoretische Prüfung ist abzulegen, wenn der Bewerber nicht innert 24 Monaten nach bestandener Theorieprüfung die praktische Prüfung besteht.

Gebühren

Gemäss Verordnung vom 20.05.1997 betragen diese für

- den theoretischen Teil
 - Kombinierte Prüfung (Kategorien A, D, E und Rhein) je Prüfung Fr. 40.--
 - Rheinprüfung (separat) je Prüfung Fr. 40.--
- die praktische Prüfung
 - Kategorie A, D sowie Rhein je Prüfung Fr. 100.--
 - Kategorie A beschränkt auf Segelschiffe sowie E je Prüfung Fr. 60.--
- die Ausstellung des Führerausweises Fr. 50.--
- den Eintrag einer weiteren Kategorie im Ausweis Fr. 25.--
- die Bewilligung zur Ablegung der Schiffsführerprüfung Fr. 30.--
ausserhalb des Wohnsitzkantons